

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.
Ovaj rad dostupan je za upotrebu pod međunarodnom licencom Creative Commons Attribution 4.0.



<https://doi.org/10.31820/f.36.1.4>

Ljubica Kordić, Hannah Martina Berkec

KOLLOKATIONEN MIT EINEM VERB ALS KOLLOKATOR IN DER RECHTSSPRACHE

dr. sc. Ljubica Kordić, Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku
kljubica@pravos.hr  orcid.org/0000-0002-2900-7906

Hannah Martina Berkec, Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku
hmberkec@gmail.com  orcid.org/0009-0008-2389-2933

pregledni rad

UDK 811.112.2'373.7:34

811.163.42'373.7:34

rukopis primljen: 22. siječnja 2024; prihvaćen za tisak: 13. svibnja 2024.

In der vorliegenden Arbeit werden Kollokationen mit einem verbalen Kollokator in deutscher Rechtssprache untersucht. Als Korpus dienen Beispiele der Kollokationen, die dem geltenden Bayrischen Hochschulgesetz (BayHSchG) entnommen sind. Das Ziel der Untersuchung ist es, den metaphorischen Charakter dieser Gruppe von Kollokationen sowie ihre morphosyntaktischen und semantischen Besonderheiten im Bereich Jura zu bestimmen und sie mit ihren kroatischen Entsprechungen zu vergleichen. Die gesammelten Belege werden qualitativ und quantitativ analysiert, um festzustellen, welche Kollokationen und welche Verben als Kollokatoren im konkreten Gesetzestext am häufigsten vorkommen und welche morphosyntaktischen und semantischen Besonderheiten sie aufweisen. Am Ende wird die Gebräuchlichkeit einzelner Verben als Kollokatoren in der deutschen und kroatischen Rechtssprache verglichen. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen, dass metaphorische und idiomatische Ausdrücke kulturbedingt sind und als solche oft unterschiedliche morphosyntaktische und semantische Realisierungen in den beiden Sprachen haben. Deswegen stellen diese Konstrukte eine Herausforderung beim Übersetzen dar, insbesondere bei den Jurastudenten mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die sich in ihrem Studium

und später in ihrem professionellen Leben mit Rechtstexten in deutscher Sprache auseinandersetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen Aufschluss über die Schwierigkeiten geben, auf die kroatische Juristen, Jurastudenten, oder unerfahrene Gerichtsdolmetscher und Übersetzer beim Verständniss und Übersetzen der metaphorischen Kollokationen mit einem verbalen Kollokator stoßen.

Schlüsselwörter: *Rechtssprache; Gesetzestexte; Kollokationen mit einem verbalen Kollokator; vergleichende Analyse*

1. Einleitung: Zum Ziel, Gegenstand und Methodologie

Die Rechtssprache als Fachsprache ist unter anderem durch Merkmale wie Nominalstil, Verkürzungen und Ellipsen, Redundanz, polysemische Ausdrücke, usw. gekennzeichnet. Auch feste polylexikalische Ausdrücke wie Phrasen (Phraseologemen) und Kollokationen bilden ein distinktives Merkmal der Rechtssprache. Trotzdem wurde diesen in der Rechtssprache wiederholt auftretenden sprachlichen Formeln wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Eine vergleichende Analyse deutscher Kollokationen mit dem verbalen Kollokator und ihrer kroatischen Übersetzungsäquivalente stellt eine Forschungs herausforderung dar, weil diese Strukturen und ihre kroatischen Übersetzungspaare noch unzureichend erforscht sind. Kollokationen der Struktur *Verb + Substantiv*, in welchen ein Funktionsverb als Kollokator fungiert, sind in der Regel metaphorischen Charakters, weil sie kulturbedingt ist. Deswegen stellen diese Strukturen eine Herausforderung für die Nichtjuristen dar, weil mangelnde Kenntnisse über solche Kollokationen zu Missverständnissen und Übersetzungsproblemen führen können (Kordić 2008, Ksieżyk 2017; Kordić u. Marušić 2023). Die Auffassung, dass das Übersetzen phraseologischer Wortverbindungen den Rechtsübersetzern Schwierigkeiten bereiten kann, trifft man bei Kjær (vgl. Kjær 1994: 321; Kjær 2007: 508), aber auch bei anderen Autoren: „Da die festen Wortverbindungen länder- und fachspezifisch sind, sind sie Nichtjuristen oft unbekannt“ (Bielawski, 2022: 24).

Das Ziel dieses Beitrags ist es, den metaphorischen Charakter der Kollokationen mit dieser Struktur, ihre morphosyntaktischen und semantischen Besonderheiten im Bereich Rechtssprache zu untersuchen und sie mit ihren semantischen Entsprechungen in der kroatischen Rechtssprache zu vergleichen. Dabei haben wir uns der deutsch-kroatischen und kroatisch-deutschen Wörterbüchern von Wahrig und Šamšalović

bedient.¹ In Kroatien gibt es leider weder deutsch-kroatische rechtsprachliche Wörterbücher noch rechtsphraseologische Nachschlagewerke, wobei Kroatien offensichtlich keine Ausnahme darstellt (vgl. Kjær 1994: 333). Die Ergebnisse der Untersuchung sollen Aufschluss über die Schwierigkeiten geben, auf die kroatische Juristen, Jurastudenten, oder unerfahrene Gerichtsdolmetscher und Übersetzer beim Verständniss und Übersetzen der metaphorischen Kollokationen mit einem verbalen Kollokator stoßen. Als Korpusquelle dient ein deutscher Gesetzestext aus dem Bereich des Hochschulwesens, das geltende Bayrische Hochschulgesetz (BayHSchG). Bei der Untersuchung werden die Methode der qualitativen und quantitativen Analyse sowie die vergleichende Methode angewandt.

Auf der kulturellen Bedingtheit der metaphorischen Kollokationen gründet die Annahme, dass deutsche und kroatische Kollokationen mit verbalen Kollokatoren als Träger der metaphorischen Bedeutung nicht immer übereinstimmen. Aus diesem Grund kommt es manchmal zu Fehlern bei der Übersetzung solcher Konstrukte, wie zum Beispiel im Falle der wortwörtlichen Übersetzung der kroatischen Kollokation *donositi zakone* als „Gesetze bringen“ statt „Gesetze beschließen bzw. erlassen“ oder *obnašati sudbenu vlast* als „Gerichtsmacht haben“ statt „rechtsprechende Gewalt ausüben“.² Auch folgende Beispiele von Kollokationen mit verbalen Kollokatoren *verabschieden*, *treffen* und *fällen*, die durch ein einziges Verb (*donijeti*) ins Kroatische übersetzt werden, bestätigen die Behauptung, dass solche Konstrukte eine Herausforderung beim Übersetzen von deutschen Rechtstexten ins Kroatische und umgekehrt darstellen. So kommt das Verb *donijeti* als kroatische Entsprechung von folgenden verbalen Kollokatoren vor: *erlassen*, *verabschieden*, *treffen* und *fällen*: *Gesetz erlassen*, *Verfassung verabschieden*, *Entscheidung treffen* und *Urteil fällen* = *donijeti zakon*, *donijeti Ustav*, *donijeti odluku*, bzw. *donijeti presudu*. Dabei ist zu bedenken, dass das kroatische Recht seine Wurzeln im Rechtssystem der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hat (Mamić, 1992). Diese Widersprüchlichkeiten lassen eine interessante und wissenschaftlich relevante Untersuchung erwarten.

¹ Wahrig, Gerhard (2011) *WAHRIG Deutsches Wörterbuch* 9. Auflage. Brockhouse, Mannheim; Šamšalović, Gustav (1984) *Njemačko-hrvatski ili srpski rječnik*, Grafički zavod Hrvatske, Zagreb.

² Aus der Übersetzung vom Kroatischen ins Deutsche der Zusammenfassung des Buches von S. Sršan (2008) *Statuti Virovitičke županije 1754.-1792.*, Državni arhiv Osijek, Osijek, S. 142.

Die Ergebnisse sollten allen, die sich im Studium oder ihrem Beruf mit deutschen Rechtstexten befassen, insbesondere den Germanistikstudenten und künftigen Übersetzern, die über keine juristischen Kenntnisse verfügen, beim Verständnis und Übersetzen dieser Konstrukte Hilfe leisten.

2. Theoretische Grundlage

2.1. Kollokationen mit einem Verb als Kollokator in der Rechtssprache

Kollokationen sind zwei oder mehr Wörter, die gewöhnlich in freien lexikalischen Verbindungen zusammen auftreten, wobei jedes von ihnen eine spezifische Bedeutung trägt und sowohl getrennt als auch in anderen lexikalischen Verbindungen vorkommen kann („... two or more words usually occurring together in free lexical connection, which means that each of them keeps its specific meaning and can occur separately as well as in other lexical relations“) (Gačić 2009: 280). Die Kollokationen sind oft stark idiomatisiert weil „(...) eine Komponente innerhalb des Ausdrucks eine Bedeutung trägt, die sie in anderen Kontexten außerhalb des Ausdrucks nicht hat“ (Hümmer 2006: 36). Nach Gläser bezeichnet die Kollokation bestimmte Kombinationen von Wörtern, die eine komplexe, nicht immer motiviert erscheinende Bedeutung aufweisen (Gläser 1986: 38). Ein typisches Beispiel im Bereich Recht wäre die Kollokation *Entscheidung treffen* im Gegensatz zum gemeinsprachlichen Ausdruck *jemanden / eine Person treffen*. Die semantisch enge Verbundenheit von Bestandteilen (Basis und Kollokator) einer Kollokation stellt die eigentümliche Eigenschaft dieses Konstruktes dar und unterscheidet es von anderen polylexikalischen Ausdrücken. Eine Kollokation besteht aus einer Kollokationsbasis, die semantisch autonom ist, und einem Kollokator, der von seiner Basis abhängt (Hausmann 1984: 401). Der Struktur nach sind die Kollokationen eine Kombination von Bestandteilen von primären Wortklassen. Die Funktionswörter können in der Kollokation vorkommen, fungieren aber nicht als Basis oder Kollokator (ebd.). Die Kollokation wird auch als binäre Wortverbindung definiert, deren Konstituenten im syntagmatischen Verhältnis der Verträglichkeit oder Kompatibilität zueinander stehen (Reder 2006: 2).

Man unterscheidet zwischen offenen und restringierten Kollokationen: bei den ersteren sind die Konstituenten austauschbar, und bei den letzteren fungiert eine Konstituente als Träger der Metaphorizität (Gläser 1986: 39). Restringierte Kollokationen werden auch als eine Unterart des

Phraseologismus definiert. Die Bezeichnung Kollokation gehört terminologisch zum Bereich der Semantik und der Termin Phraseologismus zur Phraseologie (Gläser 1986: 39). Distinktive Merkmale der Phraseologismen in Bezug auf andere Wortverbindungen sind Idiomatizität, Expressivität und morphosyntaktische Festigkeit (Hümmer 2006: 29). Restringierte Kollokationen sind nicht mit Phraseologismen wie *ins Gras beißen* (vgl. Helbig und Buscha 2001: 69) gleichzusetzen, denn diese „teilverbale idiomatischen Verbindungen“ sind „demotivierte Fügungen“ (Petrović 1995: 68).

Nach Hausmann (1985) kommen die Kollokationen in folgenden Strukturen vor (6): Substantiv (Subjekt) + Verb, Verb + Substantiv (Objekt) bzw. Substantiv (Objekt) + Verb, Adjektiv + Substantiv; Substantiv + (Präposition) + Substantiv, Adverb + Adjektiv und Verb + Adverb bzw. Adverb + Verb. Diese Strukturen können mit folgenden Beispielen aus dem Bereich Jura illustriert werden: *Recht erfolgt* (Substantiv (Subjekt) + Verb); *Entscheidung treffen* (Substantiv (Objekt) + Verb); *juristische Person* (Adjektiv + Substantiv), *beschränkt geschäftsfähig* (Adverb + Adjektiv); *umfassend vertreten* (Adverb + Verb); *Recht auf Selbstbestimmung* (Substantiv + (Präposition) + Substantiv). In der Rechtssprache erscheinen noch zwei weitere Strukturen, die Hausmann nicht erwähnt hat: (Präposition + Substantiv + Verb): *in Kraft treten / außer Kraft setzen* und Substantiv + Substantiv (Genitiv): *Eröffnung des Verfahrens, Durchführung der Untersuchung*, die von Strukturen Verb + Substantiv (Objekt) abgeleitet sind (*Verfahren eröffnen, Klage erheben*) (Kordić, Marušić 2017). In der Rechts- und Verwaltungssprache kommen die Kombinationen: Adjektiv + Substantiv; Substantiv + Substantiv (Genitiv) und Verb + Substantiv (Akkusativ) am häufigsten vor (ebd.).

Eine der bekanntesten Autorinnen im Bereich der fachsprachlichen Phraseologie ist die dänische Rechtslinguistin Anne-Lise Kjær, die sich auch mit Besonderheiten der juristischen Phrasen und Kollokationen befasst hat dar. Ihre Studien stellen den Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen der Phraseologismen in der Rechtssprache. In einer ihrer frühen Arbeiten definiert sie die festen Wortverbindungen der Rechtssprache als „[...] Wortverbindungen, die in juristischen Fachtexten der Gegenwartssprache wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die eine fachsprachlich spezialisierte Bedeutung bzw. eine fachlich bedingte Funktion haben“ (1991: 115). Der Festigkeit nach unterscheidet sie zwischen Wortverbindungen mit absoluter Festigkeit und denen mit relativer Festigkeit. Rechtssprachliche Wortverbindungen der absoluten Festigkeit sind nominale Wortgruppen mit terminologischem Charakter (*bewegliche Sache*,

unerlaubte Handlung) und die Wortverbindungen mit relativer Festigkeit werden als normbedingte Wortverbindungen (Kjær 1992) bzw. Nominationsstereotype der Rechtssprache (Kjær 1994) bezeichnet. Sie unterscheidet folgende Typen von Phraseologismen der Rechtssprache:

1. Polylexikalische Termini bzw. Mehrworttermini, die häufig in der Kombination Adjektiv + Substantiv auftreten (*bewegliche Sache, einstweilige Verfügung, rechtliches Gehör*) und durch eine absolute Festigkeit gekennzeichnet sind.
2. Lateinische Mehrworttermini wie z. B. *culpa in contrahendo, prima facie, ex officio*.
3. Kollokationen als feste Mehrworttermini treten am häufigsten in der Kombination Substantiv + Verb auf. Nach Kjær beinhalten solche Kollokationen (auch Fachwendungen genannt) einen juristischen Terminus und beschreiben juristische Handlungen (*ein Testament errichten, einen Vertrag eingehen, Urteil erlassen, Antrag stellen*).
4. Funktionsverbgefüge (FVG): diese Wortkombination betrachtet sie als eine besonders dominante Kategorie der rechtssprachlichen Phraseologismen, die sich aus einem semantisch vagen Funktionsverb und einem Substantiv zusammensetzen, wobei das Substantiv den verbalen Wert des Ausdrucks trägt (*Klage erheben, Widerspruch einlegen*). Hierzu gehören auch die Konstrukte Präposition + Substantiv + Verb (*in Auftrag geben, in Kraft treten, unter Strafe stellen, in Verzug kommen*) (2007: 509).
5. Binomiale Konstruktionen sind die Paarformeln, die aus zwei Wörtern derselben Wortklasse bestehen und durch eine Konjunktion (und/oder) miteinander verbunden sind, wie z. B. *Treu und Glauben, null und nichtig, recht und billig*.
6. Phraseologismen mit unikalen Komponenten sind Wortkombinationen mit archaischen Wörtern, wie z. B. *von Amts wegen, an Eides statt*. (2007: 510).

Die Strukturen unter 3. und 4. sind schwer zu unterscheiden und werden in dieser Arbeit als Kollokationen mit einem Verb als Kollokator betrachtet und untersucht. Nach der Phrasensyntax von Karabalić und Pon stellt das Verb den Kopf der Phrase dar, von dem ein präpositionales oder nominales Dependens abhängt (vgl. Karabalić und Pon 2008: 16). Der nominale Bestandteil (die Basis) ist der Bedeutungsträger und das Verb der

grammatische Funktionsträger (Kollokator) mit neutralisierter oder reduzierter Bedeutung.

Zu Kollokationen dieser Art gehören Kollokationen mit einem Funktionsverb als Kollokator oder Funktionsverbgefüge. Das Funktionsverb wird zum Träger des metaphorischen Charakters der Kollokation, weil es seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat (*Entscheidung treffen*). Wenn der nominale Teil ein deverbatives Substantiv ist, sind solche Konstrukte oft durch ein entsprechendes Vollverb ersetzbar (= *entscheiden*). Bei der Bestimmung von Funktionsverben orientieren wir uns an der Einteilung nach Helbig und Buscha (2001), die folgende Funktionsverben enthält: *bringen, geben, erfahren, finden, führen, kommen, machen, leisten, nehmen, setzen, stellen* und *treffen*. Darüber hinaus zählen sie auch die Hilfsverben *haben* und *sein* zu dieser Gruppe der Funktionsverben im engeren Sinne.

Konstrukte mit Funktionsverben (Funktionsverbgefüge) stehen nicht selten in der Kritik. So meint Heringer (1995: 213–214), dass diese Konstrukte den Satz aufbliesen und besonders umständlich seien. Petrović (2005: 131–145) bezeichnet diese Konstrukte als unnötige und unnatürliche Nominalisierungen und ordnet sie neben Tautologie, Pleonasmus und doppelter Negation zu Verstößen gegen die Logik. Einige Kollokationen mit verbalem Kollokator können durch ein Vollverb ersetzt werden, bei anderen aber ist das nicht möglich, weil dadurch das semantische Feld des Ausdrucks eingeschränkt oder verändert wird. Davon zeugt die Einteilung der Kollokationen (Petrović 2005) in drei Gruppen³: 1) diejenigen, die durch ein entsprechendes vollständig synonymes Vollverb ersetzbar sind (*zum Abschluss bringen* – *abschließen*; *in Anwendung sein* – *angewendet werden*); 2) diejenigen, die durch kein vollständig synonymes Vollverb ersetzbar sind, weil sie semantisch präziser sind (*zum Kochen bringen* [inchoativ] – *kochen* [durativ]) und 3) diejenigen, die durch keine bedeutungsgleichen Vollverben ersetzbar sind (*in Angst halten*, *in Kraft treten*). Obwohl diese Konstrukte als Grenzfälle unter Kollokationen betrachtet werden können (Kordić 2021: 686), soll durch die vorliegende Analyse bewiesen werden, dass metaphorische Kollokationen mit einem Funktionsverb als Kollokator ein legitimer und wichtiger Bestandteil der Rechtssprache sind, der die Mitteilungsperspektive ändern und die Präzision der Information aufwerten kann. Diese Funktion von metaphorischen

³ Allerdings betrachtet Petrović (2006) diese Konstrukte vom Standpunkt der Grammatik als Funktionsverbgefüge.

Kollokationen kommt insbesondere beim Übersetzen von Rechtstexten zum Ausdruck, denn, wie es Susan Šarčević in Vorwort zu ihrem Buch *New Approach to Legal Translation* ausgedrückt hat, „Legal translation (...) leads to legal effects and may induce peace or prompt war” (Šarčević 2000)⁴.

2.2. Morphosyntaktische Besonderheiten der Verben als Kollokatoren

Gegenstand dieser Studie sind Kollokationen der Struktur *Verb + Substantiv (Objekt)* bzw. *Substantiv (Objekt) + Verb*. Im Korpus erscheinen auch die Belege der Struktur *Substantiv (Subjekt) + Verb*, sowie die Konstrukte, in welchen der nominale Teil präpositionalisiert ist. Kollokationen mit einem Funktionsverb als Kollokator bilden einen kleineren Bestandteil von unserem Korpus, weil acht (8) von insgesamt 31 Verben zu Funktionsverben im engeren Sinne gezählt werden.

Nach morphosyntaktischen Verbindungen teilen Helbig und Buscha (2001: 83–84) die Funktionsverben im weiteren Sinne in a) Verben, die mit einer Präpositionalgruppe in Verbindung stehen (*sich befinden, bleiben, bringen, gehen, gelangen, geraten, kommen, liegen, sein, setzen, stehen, treten, versetzen*); b) Verben, die mit einem Akkusativ vorkommen (*anstellen, aufnehmen, ausüben, bekommen, besitzen, erfahren, erheben, finden, erhalten, erteilen, genießen, leisten, machen, treffen, üben, unternehmen*) und c) Verben, die sowohl mit einem Akkusativ als auch mit einer Präpositionalgruppe vorkommen, wie *führen, geben, haben, halten, nehmen, stellen*⁵. Nach der Aktionsart der verbalen Bestandteile unterscheiden Helbig und Buscha (2001: 67) folgende Funktionsverben: 1) durative oder kursive Verben, die einen Zustand oder ein Geschehen ausdrücken (*ausüben, besitzen, bleiben, haben, leisten, liegen, machen, sein, stehen*); 2) inchoative oder transformative Verben, die eine Veränderung des Zustands oder Geschehens bezeichnen (*aufnehmen, bekommen, erfahren, erhalten, erheben, finden, gelangen, geraten, kommen, nehmen, treten, übernehmen* u. a.) und 3) kausative Verben, die das Bewirken einer Zustandsveränderung, eines Zustands oder eines Vorgangs ausdrücken (*bringen, erteilen, führen, geben, halten, lassen, setzen, stellen, versetzen*) (ebd.). Petrović (2005: 132) hingegen unterscheidet nach der Aktionsart zwei Gruppen von Funktionsverben: durative und inchoative oder

⁴ „Juristische Übersetzungen (...) erzeugen Rechtswirkungen und können Frieden oder Krieg auslösen.“ (übersetzt durch Autorinnen dieser Arbeit).

⁵ Beispiele Helbig und Buscha (2001: 84) entnommen

resultative. Typischerweise treten Funktionsverben als Konstituenten der metaphorischen Kollokationen in fester Struktur auf und werden als lexikalisierte Konstrukte oder lexikalisierte Metaphern betrachtet. Folgende Merkmale sind für die Kollokationen mit Funktionsverben typisch (Helbig und Buscha 2001):

- 1) Der Ausdruck kann ohne wesentliche Bedeutungsänderung durch ein Vollverb ersetzt werden (*Er brachte seine Papiere in Ordnung.* – *Er ordnete seine Papiere.*)
- 2) Das bedeutungstragende Glied (die Basis) kann in der Regel nicht pronominalisiert werden (*Er leistete seinem Freund Hilfe.* – Falsch: *Er leistete sie seinem Freund.*)
- 3) Das bedeutungstragende Glied (die Basis) kann in der Regel nicht (oder nur beschränkt) attribuiert werden (Falsch: *Er nimmt von den Beschlüssen schnelle Kenntnis.*)
- 4) Das bedeutungstragende Glied (die Basis) kann in der Regel nicht erfragt werden (*Er bringt seinen Mandanten zur Vernunft.* – Falsch: *Wozu bringt er seinen Mandanten?*)
- 5) Der Ausdruck kann nicht ins Passiv verwandelt werden (*Die Verhandlungen nahmen eine gute Entwicklung.* – Falsch: *Eine gute Entwicklung wurde von Verhandlungen genommen.*)
- 6) Das bedeutungstragende Substantiv (die Basis) kann nicht mit *kein* verneint werden (*Er stellt sein Problem nicht zur Debatte.* – Falsch: *Er stellt sein Problem zu keiner Debatte.*)

Durch die Analyse der gesammelten Belege wird überprüft, ob sie diese Merkmale aufweisen.

3. Ergebnisse der Korpusanalyse

Die Belege wurden dem *Bayrischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019*, entnommen. Die Untersuchung soll folgende Fragen beantworten: 1) welche Kollokationen am häufigsten im Korpus vorkommen und welche morphosyntaktische Merkmale sie aufweisen; 2) welche Verben am häufigsten als Kollokatoren vorkommen 3) welche Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Belegen und ihren kroatischen Entsprechungen zum Ausdruck kommen und 4) welche semantische und kommunikative Funktionen die Kollokationen mit einem verbalen Kollokator in der Rechtssprache ausüben?

3.1. Morphosyntaktische Merkmale der Kollokationen mit einem Verb als Kollokator

Der morphologischen Struktur nach können die dem Bayerischen Hochschulgesetz entnommenen Belege in drei Hauptgruppen eingeteilt werden: Verb + Substantiv (Objekt) bzw. Substantiv (Objekt) + Verb, Präposition + Substantiv + Verb bzw. Verb + Präposition + Substantiv, Substantiv (Subjekt) + Verb. Die Formen mit einem Substantiv im Dativ oder im Genitiv als Basis konnten nicht belegt werden.

Zur Untersuchung wurden 157 Kollokationen herangezogen. Die Kollokationen mit dem nominalen Teil im Akkusativ sind mit 125 Beispielen belegt, und zwar mit 53 verschiedenen Kollokationen belegt. Mit einem Prozentanteil von 79,62% stellen sie die häufigsten Kollokationen dieser Struktur dar. Es sind: *Regelungen treffen* (16 Belege), *Aufgaben wahrnehmen* (15 Belege), *die/eine Bezeichnung führen* (11 Belege), *Aufgabe(n) erfüllen* (8 Belege), *Anwendung finden* (6 Belege), *Entscheidungen treffen* und *Maßnahmen treffen* (je 4 Belege). Andere Kollokationen dieser Struktur sind mit einem oder zwei Beispielen belegt. Zu den produktivsten Kollokatoren in dieser Gruppe zählt das Verb *haben* (*die Aufgabe haben, Auswirkungen haben, den Vorsitz haben*).

Die Struktur mit einer Präpositionalgruppe als Basis ist mit insgesamt 24 Beispielen belegt (15,28%). Die am häufigsten vertretenen Kollokationen dieser Struktur sind *zur Verfügung stellen* (10 Belege) und *zur Verfügung stehen* (4 Belege). In anderen Kollokationen kommen die Verben *haben, nehmen, bleiben, kommen* und *treten vor* (*Anspruch haben auf, zur Folge haben, in Anspruch nehmen, in Kraft bleiben, in Betracht kommen, in Kraft treten, außer Kraft treten*). Das einzige Verb, das Kollokationen mit dem Substantiv im Nominativ bildet, ist *erfolgen*. Kollokationen dieser Struktur sind im Korpus mit acht (8) Beispielen belegt und bilden 5,1% aller gesammelten Beispiele.

Die lexikalisierten Kollokationen, die immer in derselben Form auftreten, kommen in geringer Zahl im Korpus vor: 30 von insgesamt 157 Belegen (19,35%). Es sind: *in Kraft treten, in Kraft bleiben, außer Kraft treten, den Vorsitz führen, den Vorsitz haben, Anspruch haben auf, in Anspruch nehmen, zur Folge haben, in Betracht kommen, Stellung nehmen zu, im Dienst stehen, zur Verfügung stehen* und *zur Verfügung stellen*. Dabei ergibt sich, dass alle Beispiele mit Funktionsverben gebildet werden, die auch in der Gemeinsprache gebräuchlich sind, mit der Ausnahme von rein rechtssprachlichen

Kollokationen mit der Basis *Kraft*: *in Kraft/ außer Kraft treten, in Kraft bleiben*. Dies steht in Einklang mit der Ansicht Gläsers (2007: 488), dass die rechtssprachliche Phraseologie kein selbstständiges System ist, sondern dass sie ein Teilsystem der gemeinsprachlichen Phraseologie darstellt.

Anhand dieser Beispiele wird überprüft, welche morphosyntaktischen Merkmale nach Helbig und Buscha (Kapitel 2.2. hier) diese Kollokationen erfüllen:

- 1.) Die Struktur kann durch ein Vollverb ersetzt werden ohne wesentliche Bedeutungsänderung

Einige der lexikalisierten Kollokationen sind durch ein Vollverb ersetzbar: *den Vorsitz führen/haben* = *vorsitzen*; *Anspruch auf etwas haben* = *beanspruchen*; *zur Folge haben* = *folgen*; *im Dienst stehen* = *dienen*; *zur Verfügung stehen* = *verfügen*. Andere Belege aber lassen sich nicht durch ein mit deverbativem Substantiv semantisch verbundenen Vollverb oder Adjektiv ohne wesentliche Bedeutungsänderung ersetzen. Zu dieser Gruppe gehören typische rechtssprachliche Kollokationen *in Kraft/ außer Kraft treten, in Kraft bleiben* sowie Kollokationen, die nicht unbedingt fachsprachlicher Natur sind: *in Anspruch nehmen* = *benutzen*, *von etwas Gebrauch machen*; *Stellung nehmen zu etwas* = *sich zu etwas äußern*, *in Betracht kommen* – *berücksichtigt werden*⁶.

- 2.) Das bedeutungstragende Glied (die Basis) wird nicht pronominalisiert

Dieses Merkmal gilt für alle oben genannten Belege, weil in keinem davon der nominale Teil durch ein Pronomen ersetzbar ist: statt *in Kraft treten* kann man nicht sagen *in sie treten*, statt *den Vorsitz führen* – *ihn führen*, statt *Anspruch haben auf etwas* – *ihn auf etwas haben* usw.

- 3.) Das bedeutungstragende Glied (die Basis) ist nicht (oder nur beschränkt) attribuiert

Da die oben genannten 13 Belege lexikalisierte Ausdrücke (lexikalisierte Metaphern) sind, können sie nicht durch Attribute erweitert werden. Die Analyse anderer Belege im nächsten Kapitel wird dagegen zeigen, dass die Erweiterung von nicht-lexikalisierten Kollokationen im Korpus häufig vertreten ist.

⁶ Die Erklärung der letzteren drei Belege entstammt dem WAHRIG Deutschen Wörterbuch.

4.) Das bedeutungstragende Glied (die Basis) ist nicht erfragbar

Dieses Merkmal trifft auch auf die Belege in unserem Korpus zu, denn man kann etwa die Kollokation *in Kraft treten* nicht durch: *worin treten?* erfragen. Dasselbe gilt für *den Vorsitz führen* (*was führen?*), *Anspruch haben auf etwas* (*was auf etwas haben?*) und andere Belege.

5.) Der Ausdruck hat keine Passivform

Dieses Merkmal gilt auch für unser Korpus, aber mit Ausnahmen. Das illustrieren folgende Beispiele:

Art. 75 findet entsprechende Anwendung. (Art. 85 Abs. 3)

Passiv (falsch): *Entsprechende Anwendung wird vom Artikel 75 gefunden.*

Ausnahme: *Ungarn führt den Vorsitz im Rat der EU. / Der Vorsitz in der EU wird von Ungarn geführt.*

6.) Die bedeutungstragenden Substantive werden nicht mit *kein* verneint

Das Merkmal ist auf alle Kollokationen anwendbar. In der Regel wird der ganze Ausdruck mit *nicht* verneint. Man kann nicht sagen: *in keine Kraft treten, keinen Vorsitz führen*, usw.

Die Analyse der morphosyntaktischen Merkmale von (lexikalisierten) Kollokationen mit Funktionsverben oder Funktionsverbgefügen nach den Kriterien von Helbig und Buscha (2001) hat gezeigt, dass vier Merkmale auf unsere Belege zutreffen. Andererseits ergeben die Belege, dass drei Merkmale, die für Konstrukte mit Funktionsverben typisch sind, bei rechtssprachlichen Kollokationen nicht gegeben sind. So lassen sich z. B die Kollokationen *in Kraft/ außer Kraft treten, in Kraft bleiben* nicht durch ein Vollverb ersetzen. Desgleichen trifft die Behauptung, Konstrukte mit einem Funktionsverb könnten nicht ins Passiv transformiert werden, auf einige Kollokationen mit verbalen Kollokatoren in der Rechtssprache nicht zu. Das dritte Merkmal gilt auch nur für lexikalisierte Kollokationen mit dem Funktionsverb als Kollokator, während viele Kollokationen in der Rechtssprache durch andere Glieder erweitert werden können. In diesen Fällen spricht man von nicht-lexikalisierten Kollokationen. In unserem Korpus kommen folgende Erweiterungen der nominalen Konstituente vor:

- a) Erweiterung durch ein adjektivisches Attribut
Art. 75 findet entsprechende Anwendung. (Art. 85 Abs. 3)
Für Maßnahmen nach Satz 1 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule. (Art. 5)
- b) Erweiterung des Substantivs durch ein Bestimmungswort
Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. (Art. 21 Abs. 12)
[Die Hochschule] informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. (Art. 60)
- c) Erweiterung durch eine Präpositionalgruppe
Das Staatsministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen, [...] (Art. 85)
Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen. (Art. 61 Abs. 9)
- d) Erweiterung durch Genitivattribute (zwei Belege mit dem FV *erfolgen*):
Die Durchführung der Studiengänge und die Abnahme der Prüfungen erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes. (Art. 86 Abs. 3)
Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. (Art. 11 Abs. 2)
- e) Erweiterung durch zu + Infinitiv Konstrukt (ein Beleg)
[...], erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, (Art. 105 Abs. 1)
- f) Erweiterung durch adjektivisches Attribut und nachstehenden Relativsatz (ein Beleg):
[...], wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. (Art. 44 Abs. 4)

Aus den genannten Beispielen lässt sich schließen, dass in deutscher Gesetzessprache des Hochschulwesens die Kollokationen mit einem verbalen Kollokator oft durch andere Glieder erweitert werden. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit den typischen stilistischen Eigenschaften der Rechtssprache wie Nominalstil, Redundanz, komplexe syntaktische Strukturen, informative Präzision des Ausdrucks usw. (Kordić, 2015). Im Korpus kommen die Erweiterungen am häufigsten in Form von Adjektiven und Präpositionalgruppen vor. Nach Gradečak-Erdeljić und Marušić (2018: 5) sind adjektivische Attribute in Fachsprachen „präzise Instrumente [...], um ein vollkommenes Bild der Umstände darzustellen.“

3.2. Vergleichende qualitative und quantitative Analyse der verbalen Konstituenten

Im Text kommen Kollokationen mit einem (Funktions)Verb in 73 verschiedenen Kollokationen vor, die durch insgesamt 157 Beispiele belegt sind. Als Kollokatoren fungieren 31 verschiedene Verben, die ihre ursprüngliche Bedeutung in enger morphosyntaktischer Beziehung mit der nominalen Basis verloren haben. Nach der Vorkommenshäufigkeit⁷ werden sie folgenderweise rangiert: *treffen* (26), *wahrnehmen* (16), *führen* (13), *stellen* (11), *erfüllen* (10), *erfolgen* (8), *haben* (7), *erteilen* (6), *finden* (6), *stehen* (6), *geben* (5), *nehmen* (5), *tragen* (5), *besitzen* (4), *erhalten* (3), *treten* (3), *schließen* (3), *ausüben* (3), *beschließen* (2), *durchführen* (2), *erbringen* (2), *vornehmen* (2). Die Verben *abschließen*, *aufstellen*, *bleiben*, *erstaten*, *kommen*, *leisten*, *schenken*, *verleihen* und *verfügen* sind mit je einem Beispiel belegt. Um festzustellen, ob es Unterschiede in der Frequenz von Verben als Kollokatoren in der Gemeinsprache und der Rechtssprache gibt, wird die Liste der häufigsten Verben in unserem Korpus mit den häufigsten Funktionsverben in der Gemeinsprache nach Kamber verglichen⁸. Es werden 10 nach der Frequenz ranghöchste Verben in der Tabelle 1 verglichen. Daraus ist ersichtlich, dass, mit Ausnahme der Verben *stellen* und *stehen*, keines der übrigen acht frequentesten Verben der Gemeinsprache unter den zehn ranghöchsten Kollokatoren der rechtssprachlichen Kollokationen vertreten ist. Fünf wurden ausschließlich im BayHschG gefunden, und zwar: *wahrnehmen*, das mit 16 Belegen (10,19%) vertreten ist, *führen* mit

⁷ Die Anzahl der Belege pro Verb ist in Klammern angegeben.

⁸ Siehe Kordić und Marušić, 2017.

13 Belegen (8,28%), *stellen* mit 11 Belegen (7%), *erfüllen* mit 10 Belegen (6,37%), gefolgt von *erfolgen* mit 8 Belegen (5,10%). Interessanterweise sind die in der Gemeinsprache am häufigsten vorkommenden Kollokationen *bringen*, *sein* und *kommen* im Korpus der Rechtssprache (Hochschulwesen) überhaupt nicht oder schwach vertreten. Aus der vergleichenden Analyse ergibt sich, dass der Gebrauch von fachsprachlichen Kollokationen in der Rechtssprache Vorrang hat. Dabei muss erwähnt werden, dass die Häufigkeit der Kollokationen mit bestimmten Verben als Kollokatoren stark vom Rechtsgebiet beeinflusst ist, auf das sich der betreffende Text bezieht. So kommen beispielsweise mit hoher Frequenz in Texten des deutschen Strafprozessrechts Kollokationen mit den (Funktions)verben *bringen* und *ziehen* vor, die in unserem Korpus nicht vertreten sind (vgl. Kordić, 2021: 686, 687).

Tabelle 1: Die häufigsten Verben als Kollokatoren in der deutschen Gemeinsprache und der Gesetzessprache des Hochschulwesens

	Verben als Kollokatoren in der Gemeinsprache	%	Verben als Kollokatoren in der Rechtssprache (Hochschulwesen)	%
1.	bringen	15,74	treffen (26)	16,56
2.	sein	12,46	wahrnehmen (16)	10,19
3.	kommen	11,62	führen (13)	8,28
4.	sich befinden	7,78	stellen (11)	7
5.	stehen	7,50	erfüllen (10)	6,37
6.	geraten	6,14	erfolgen (8)	5,10
7.	nehmen	3,44	haben (7)	4,46
8.	stellen	3,30	erteilen (6)	3,82
9.	bleiben	3,21	finden (6)	3,82
10.	setzen	3,16	stehen (6)	3,82

3.3. Kollokationen mit einem Verb als Kollokator und ihre kroatischen Entsprechungen

In der Analyse wurden bereits die Kollokationen nach ihrem Häufigkeitsgrad erörtert. Im Folgenden wird nur die Liste der am häufigsten

vorkommenden Kollokationen wiederholt, um sie mit ihren kroatischen Entsprechungen zu vergleichen: *Regelungen treffen* (16), *Anordnungen treffen* (15), *Entscheidungen treffen* (4), *Maßnahmen treffen* (4), *Aufgaben wahrnehmen* (15), *die Bezeichnung führen* (11), *zur Verfügung stellen* (10), *Aufgaben erfüllen* (8), *Anwendung finden* (6), *Stellung nehmen zu etwas* (4), *zur Verfügung stehen* (4), *Sorge tragen* (4), *Gelegenheit geben* (3).

Tabelle 2: *Kollokationen mit einem verbalen Kollokator und ihre kroatischen Entsprechungen*

FV	Kollokationen in der Hochschulgesetzsprache	kroatische Entsprechungen (nach Šamšalovičs Wörterbuch)
erteilen (6)	die Anerkennung erteilen Auskünfte erteilen die Entlastung erteilen Weisungen erteilen die Zustimmung erteilen	dodijeliti / dati priznanje dati informaciju/informirati rasteretiti dati upute / uputiti dati suglasnost / usuglasiti
finden	Anwendung finden	naći primjenu / primijeniti
führen	Bezeichnung führen	nositi naziv, nazivati se
haben (7)	Anspruch haben auf die Aufgabe haben Auswirkungen haben zur Folge haben den Vorsitz haben	imati pravo na imati zadatak / obvezu imati učinak / rezultirati imati za posljedicu predsjedati
stehen	unter Aufsicht stehen im Dienst stehen zur Verfügung stehen	biti pod nadzorom biti u službi/služiti biti na raspolaganju / raspolagati s
stellen	Anforderungen stellen zur Verfügung stellen	postaviti zahtjeve / zahtijevati staviti / dati na raspolaganje
treffen (39)	Anordnungen treffen Bestimmungen treffen Entscheidungen treffen Maßnahmen treffen Regelungen treffen Verfahrensregelungen treffen	izdati naredbe / narediti donijeti odredbe donijeti odluke / odlučiti donijeti mjere donijeti propise donijeti poslovnik

Der Vergleich von Belegen in der Tabelle 2 weist darauf hin, dass einige deutsche verbale Kollokatoren und ihre kroatischen Entsprechungen semantisch und lexikalisch nicht übereinstimmen. Das bezieht sich vor allem auf die Kollokationen mit dem Verb *treffen* und *stehen*, deren kroatische Entsprechungen ebenso die Form von Kollokationen haben, in denen das Übersetzungspaar von *treffen* das Verb *donijeti* (= bringen) bzw. von *stehen biti* (= sein) ist. Eine Ausnahme bilden Kollokationen mit dem Verb *haben*, die im Kroatischen dieselbe lexikalische und semantische Realisierung wie im Deutschen haben. Dasselbe gilt für die Kollokation *Anwendung finden*, die in identischer semantischer Realisierung in beiden Sprachen vorkommt. Einige Kollokationen werden durch Terminologisierung in einer geänderten Form ins Kroatische übertragen, wie *Anforderungen stellen* – *postaviti zahtjeve*, oder *Anordnungen treffen* – *izdati naredbe*. In zwei Fällen werden Kollokationen mit einem Vollverb ins Kroatische übersetzt: *die Entlastung erteilen* – *rasteretiti* und *den Vorsitz haben* – *predsjedati*. Zu zehn Kollokationen aus der Tabelle 2 werden aus stillistischen Gründen in Wörterbüchern⁹ neben einer Kollokation als kroatischer Entsprechung auch ein dem nominalen Teil entsprechendes Vollverb angeboten: *Anordnungen treffen* – *izdati naredbe/ narediti*; *zur Verfügung stehen* – *stajati na raspolaganju/ raspolagati*, *Entscheidungen treffen* – *donijeti odluke/ odlučiti* usw.

Die Unterschiede zwischen den deutschen Beispielen und ihren kroatischen Entsprechungen bestätigen unsere Annahme über die kulturelle und rechtssystemspezifische Bedingtheit der Kollokationen. Dieser Umstand sowie eine höhere Frequenz von Kollokationen mit (Funktions)Verben in der deutschen als in der kroatischen Rechtssprache (Kordić, 2021), einschließlich der Tendenz zur Verwendung von Vollverben statt metaphorischer Kollokationen im Kroatischen, rechtfertigen unsere Auffassung, dass Verständniss und die richtige Übersetzung von solchen semantisch nicht übereinstimmenden verbalen Kollokatoren für kroatische Jurastudenten und Juristen mit unzureichenden Deutschkenntnissen sowie für Germanistikstudenten in ihrer Arbeit mit deutschen Rechtstexten eine Herausforderung darstellen. Diese Unterschiede zwischen zwei Sprachen fordern auch Erweiterung der Kenntnisse über fachsprachliche Kollokationen unter kroatischen Germanistikstudenten und Übersetzern.

⁹ In Zweifelsfällen beim Übersetzen der Belege ins Kroatische bedienen wir uns der anerkannten Wörterbücher Brockhaus WAHRIG Deutsches Wörterbuch, 9. Auflage (2011), und Gustav Šamsalović, *Njemačko-hrvatski ili srpski rječnik*, Zagreb: Grafički zavod Hrvatske (1984).

3.4. Semantische und kommunikative Leistungen

Kollokationen können verschiedene semantische und kommunikative Leistungen vollbringen, durch die sie sich von den möglichen konkurrierenden Verben oder Adjektiven mit Kopula unterscheiden. Wie schon gezeigt wurde, werden verschiedene sprachliche Mittel in der Rechtssprache verwendet, um den Sachverhalt näher zu beschreiben, den Ausdruck präziser zu machen oder die Mitteilungsperspektive zu ändern. Durch Auswahl der verbalen Konstituenten können Aktionsarten der ganzen Kollokation nuanciert und Lücken im Sprachsystem geschlossen werden (Helbig und Buscha 2001: 92–94). So wird im Korpus zwischen *zur Verfügung stehen* (*verfügbar sein*) und *zur Verfügung stellen* (*staviti na raspolaganje*) unterschieden. Die Kollokation mit *stehen* ist, semantisch gesehen, durativ und die mit *stellen* kausativ:

Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. (Art. 5)

Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. (Art. 4)

Ein weiteres Beispiel der Nuancierung bilden die Kollokationen *Gelegenheit* (zu *etw.*) *geben*, die eine kausative Bedeutung trägt, und *Gelegenheit erhalten* mit inchoativer Bedeutung:

Den betroffenen Lehrpersonen ist in den Fällen des Satzes 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. (Art. 10 Abs. 3)

[...], dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. (Art. 65 Abs. 9)

Einige Kollokationen im Korpus sind durch ein entsprechendes Vollverb bzw. ein aus dem Substantiv abgeleitetes Adjektiv ersetzbar, z. B. *die Fähigkeit besitzen* – *fähig sein*, *Sorge tragen (für)* – *sorgen (für)*, *die Verantwortung tragen* – *verantwortlich sein*, *Vereinbarungen schließen* – *vereinbaren*, *Anordnungen treffen* – *anordnen*. Wenn Kollokationen durch kein entsprechendes Vollverb oder Adjektiv mit Kopula ersetzbar sind, fungieren sie als

Lückenfüller im Sprachsystem und tragen zur Depersonalisierung des Stils bei oder ermöglichen die Änderung der Mitteilungsperspektive, indem der nominale Teil am Ende des Satzes betont wird:

Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. (Art. 5 Abs. 1)

4. Fazit

Das Ziel der dargestellten Studie war, Kollokationen im Bereich der Rechtssprache mit einem verbalen Kollokator zu überprüfen sowie morphosyntaktische und semantische Besonderheiten der Kollokationen dieser Struktur im Bereich Jura zu bestimmen. Außerdem sollte der Vergleich von Kollokationen der Struktur Verb + Substantiv bzw. Substantiv + Verb mit ihren Entsprechungen in der kroatischen Rechtssprache auf Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen beiden Sprachen hinweisen.

In der durchgeführten Analyse wurden morphosyntaktische und semantische Besonderheiten der Kollokationen mit verbalen Kollokatoren dargestellt und mit Beispielen illustriert. Es wurde gezeigt, dass in der deutschen Gesetzessprache (im Bereich des Hochschulwesens) die Kollokationen mit dieser Struktur oft durch andere Glieder erweitert werden. Diese Erweiterungen, die in lexikalisierten Kollokationen der Alltagssprache nicht vorzufinden sind, können als für die Rechtssprache typische Merkmale bezeichnet werden, die mit anderen stilistischen Merkmalen wie: Nominalstil, Redundanz, komplexe syntaktische Strukturen und Präzision des Ausdrucks in Einklang stehen. Die Untersuchung hat erwiesen, dass der Einsatz von metaphorischen Kollokationen in Fachtexten der Rechtssprache begründet und erforderlich ist: Sie schließen Lücken im Sprachsystem, nuancieren Aktionsarten und ändern die Mitteilungsperspektive. Sie bereichern die Ausdrucksmöglichkeiten, umschreiben Passivkonstruktionen und tragen zur Depersonalisierung des Stils bei.

Die festgestellten Unterschiede zwischen den kroatischen Beispielen und ihren deutschen Originalen rechtfertigen die Notwendigkeit einer Erweiterung der Kenntnisse über diese Konstrukte und ihre Erscheinungsformen unter kroatischen Germanistikstudenten und Übersetzern, insbesondere in ihrer Arbeit mit fachsprachlichen Texten.

Am Ende sollten die Einschränkungen dieser Studie erwähnt werden. Sie gründet auf einem begrenzten Korpus aus der Gesetzessprache im Bereich des Hochschulwesens. Eine Analyse von mehreren Gesetzen auf diesem Gebiet aus mehreren Ländern Deutschlands würde wissenschaftlich zuverlässigere Resultate ergeben. Trotzdem glauben wir, dass die Ergebnisse dieser Untersuchung als indikativ für die Rechtssprache betrachtet werden können, weil das Korpus von 157 Kollokationen auf mehreren linguistischen Ebenen quantitativ und qualitativ erforscht wurde. Die Erkenntnisse über den Gebrauch von (metaphorischen) Kollokationen weisen auf fachspezifische Strukturen von Kollokationen in der Rechtssprache und ihre morphosyntaktischen und semantischen Besonderheiten hin, wobei kulturelle Unterschiede eine wichtige Rolle spielen. Diese Erkenntnisse, insbesondere diejenigen über semantische Unterschiede zwischen den deutschen verbalen Kollokatoren und ihren kroatischen Entsprechungen, können für kroatische Germanistik- und Jurastudenten sowie Übersetzer bei ihrer Arbeit mit deutschen Rechtstexten von Nutzen sein.

Literatur

- Bayrisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019* <https://www.gesetzebayern.de/Content/Document/BayHZV/true>.
- Bielawski, Paweł (2022) *Juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung am Beispiel deutscher und polnischer Anklageschriften*. Berlin: Frank und Timme.
- Gačić, Milica (2009) *Od riječi do riječi*. Učiteljski fakultet i Profil, Zagreb.
- Gradečak-Erdeljić, Tanja; Marušić, Borislav (2018) „Struktur- und Motivationsmuster der FVG in der deutschen Konzernsprache“, *Language in Research and Teaching*, Hrsg. Brala Vukanović, Marija, Memišević, Anita, Peter Lang, Berlin, 131–142.
- Gläser, Rosemarie (1986) *Phraseologie der englischen Sprache*, VEB Verlag, Leipzig.
- Hausmann, Franz-Joseph (1984) Wortschatzlernen ist Kollokationslernen. Zum Lehren und Lernen französischer Wortverbindungen, *Praxis des neusprachlichen Unterrichts*, 31: 395–406.
- Hausmann, Franz-Josef Hausmann (1985) „Kollokationen im deutschen Wörterbuch. Ein Beitrag zur Theorie des lexikographischen Beispi-

- els." *Lexikographie und Grammatik. Akten des Essener Kolloquiums zur Grammatik im Wörterbuch*, Hrsg. Bergenholtz, Henning, Mugdan, Joachim, Lexicographica. Series Major 3, 118–129.
- Hümmer, Christiane (2006) „Semantische Besonderheiten phraseologischer Ausdrücke – korpusbasierte Analyse“, *Linguistik online*, 27/2, 29–53.
- Helbig, Gerhard, Buscha, Joachim (2001) *Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht*, Langenscheidt, Berlin, München, Wien, Zürich, New York.
- Heringer, Hans Jürgen (1995) *Grammatik und Stil. Praktische Grammatik des Deutschen*, Cornelsen Verlag, Berlin.
- Kamber, Alain (2006) „Funktionsverbgefüge – empirisch (am Beispiel von *kommen*)“, *Linguistik online* 28, 3/2006, 109–133.
- Karabalić, Vladimir, Pon, Leonard (2008) *Syntax der Satzglieder im Deutschen. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*, Sveučilište Josipa Jurja Strossmayera u Osijeku - Filozofski fakultet, Osijek.
- Kjær, Anne-Lise (1991) „Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache?“, *EUROPHRAS 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung*, Hrsg. Palm, Aske/Schweden 12.–15. Juni 1990, Uppsala, 115–122.
- Kjær, Anne-Lise (1992) „Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache)“, *Fremdsprachen Lehren und Lernen*, Hrsg. Henrici/Zöfgen Vol. 21, 46–64.
- Kjær, Anne-Lise (1994) „Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch-dänisch“ *EUROPHRAS 92. Tendenzen der Phraseologieforschung*, Hrsg. Sandig, Bochum, Universitätsverlag Brockmeyer, 317–348.
- Kjær, Anne-Lise (2007) Phrasemes in legal texts. *Phraseologie. Ein Internationales Handbuch der Zeitgenössischen Forschung*, Hrsg. Burger/Dobrovolskij/Kühn/Norrick Berlin, New York: de Gruyter, 506–515.
- Kordić, Ljubica (2008) „Problemi razumijevanja i prevodenja pravnaog teksta“, *Istraživanja, izazovi i promjene u teoriji i praksi prevodenja. Theorie und Praxis des Übersetzens: alte Fragen und neue Antworten*, Hrsg. Karabalić, Vladimir, Omazić, Marija, Filozofski fakultet, Osijek, 289–301.
- Kordić, Ljubica (2015) *Pravna lingvistika – sinergija jezika i prava*, Osijek, Pravni fakultet Osijek.

- Kordić, Ljubica, Marušić, Borislav (2017) Funktionsverbgefüge (FVG) als Merkmal der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache, *Comparative Legilinguistics* 29/2017, 9–31.
- Kordić, Ljubica (2021) „Einfluss der Deutschen Rechtsterminologie auf die kroatische Rechtssprache,“ *Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci*, Vol. 42/3, 677–694.
- Kordić, Ljubica, Marušić, Borislav (2023) Sintagme s funkcionalnim glagolima kao izazov u prevođenju pravnih tekstova s njemačkoga na hrvatski jezik, *Pravni vjesnik*, Vol. 39, No. 2(2023), 71–91.
- Ksieżyk, Felicja (2017) Kollokationsfehler als zentrales Übersetzungsproblem bei angehenden Übersetzern, *Zentrum und Peripherie: aus fremdsprachendidaktischer Sicht*. Opava: Slezská Univerzita v Opavě, Hrsg. Věra Janíková, Ph.D., Jana Nálepová, Ph.D., Opava, 127–139.
- Mamić, Mile (1992) *Temelji hrvatskoga pravnog nazivlja*, Hrvatska sveučilišna naklada, Zagreb.
- Petrović, Velimir (1995) *Einführung in die Syntax des Deutschen*, Janus Pannonius Tudományegyetem, Pecs.
- Petrović, Velimir (2005) *Syntax des zusammengesetzten Satzes im Deutschen. Ein Arbeitsbuch*, Školska knjiga, Zagreb.
- Reder, Anna (2006) Kollokationsforschung und Kollokationsdidaktik. *Linguistik online*, 28/3.
- Sršan, Stjepan (2008) *Statuti Virovitičke županije 1754.-1792.*, Državni arhiv Osijek, Osijek.
- Šarčević, Susan (2000) *New Approach to Legal Translation*, Kluwer Law International, The Hague.

Wörterbücher

- Wahrig, Gerhard (2011) WAHRIG Deutsches Wörterbuch 9. Auflage. Brockhouse, Mannheim.
- Šamšalović, Gustav (1984) *Njemačko-hrvatski ili srpski rječnik*, Grafički zavod Hrvatske, Zagreb.

SUMMARY

Ljubica Kordić, Hannah Martina Berkec

COLLOCATIONS WITH A VERB AS A COLLOCATE IN THE LANGUAGE OF LAW

In this paper the authors explore collocations with a verb as a collocate in the German language of the legal profession, based on a corpus excerpted from the text of the current Bavarian Higher Education Act (BayHSchG). The aim of the paper is to determine the metaphorical character of this group of collocations and their morphosyntactic and semantic features in the German legal language and to compare them with their Croatian equivalents. The collected examples are explored using the methodology of qualitative and quantitative analysis in order to determine which (metaphorical) collocations and which verbs as collocates occur most frequently in a specific legal text and which morphosyntactic and semantic peculiarities they exhibit. Finally, the use of certain verbs as collocates in German and Croatian legal language is compared. The results confirm that metaphorical and idiomatic expressions are culturally determined and often have different morphosyntactic and semantic realizations in the two languages. Therefore, these constructs represent a challenge in translation. The results of the research contribute to the attempts at shedding light on the difficulties faced by Croatian lawyers, law students, court interpreters, and translators in understanding and translating metaphorical collocations with a verb as collocate.

Keywords: *the language of law; legal text, comparative analysis; light verbs*

SAŽETAK

Ljubica Kordić, Hannah Martina Berkec KOLOKACIJE S GLAGOLOM KAO KOLOKATOROM U JEZIKU PRAVNE STRUKE

U ovom se radu istražuju kolokacije s glagolom kao kolokatorom u njemačkom jeziku pravne struke na temelju korpusa ekscerpiranog iz teksta važećeg Bavarskog zakona o visokom obrazovanju (BayHSchG). Cilj je rada utvrditi metaforički karakter ove skupine kolokacija te njihova morfosintaktička i semantička obilježja u njemačkom jeziku prava te ih usporediti s njihovim hrvatskim ekvivalentima. Prikupljeni dokazi propituju se metodologijom kvalitativne i kvantitativne analize kako bi se utvrdilo koje se (metaforičke) kolokacije i koji glagoli kao kolokatori najčešće javljaju u konkretnom zakonskom tekstu te koje morfosintaktičke i semantičke osobitosti pokazuju. Na kraju se uspoređuje uporaba pojedinih glagola kao kolokatora u njemačkom i hrvatskom pravnom jeziku. Rezultati potvrđuju da su metaforički i idiomatski izrazi kulturološki determinirani i često imaju različite morfosintaktičke i semantičke realizacije u dvama jezicima. Stoga ovi konstrukti predstavljaju izazov u prevođenju. Rezultatima istraživanja nastoji se rasvijetliti poteškoće s kojima se hrvatski pravници, studenti prava, sudski tumači i prevoditelji susreću pri razumijevanju i prevođenju metaforičkih kolokacija s glagolskim kolokatorom.

Ključne riječi: *jezik pravne struke; pravni tekstovi; kolokacije s glagolskim kolokatorom; komparativna analiza*